

mit den zur Verfügung stehenden Erziehungsmaßnahmen erziehbar sein. Genügen diese Erziehungsmaßnahmen im Hinblick auf die Person des jugendlichen Rechtsbrechers nicht, so muß eine Strafe Platz greifen.

Soweit Erziehungsmaßnahmen angewandt werden, müssen sie zur Gewährleistung des erforderlichen erzieherischen Erfolges ausreichen ; sie dürfen aber auch nicht über das gebotene Maß der notwendigen Einwirkung hinausgehen.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz können Erziehungsmaßnahmen nur gegen Jugendliche angeordnet werden. Das zulässige Mindestalter beträgt 14, das Höchstalter 18 Jahre. Es kann jedoch im Interesse des Erziehungszweckes notwendig sein, die Erziehungsmaßnahmen über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus aufrechtzuerhalten; doch dürfen sie dann nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres des Betroffenen durchgeführt werden (§ 9 Abs. 4 JGG).

Erziehungsmaßnahmen werden wie die Strafe durch Urteil ausgesprochen (§ 9 Abs. 3 JGG).

Erziehungsmaßnahmen können allein oder nebeneinander und auch neben einer Strafe angeordnet werden (§ 9 Abs. 2 JGG). Durch sinnvolle Kombination hat also der Richter die Möglichkeit, mit den angeordneten Reaktionsmitteln die größte erzieherische Wirkung zu erzielen.

Einmal angeordnete Erziehungsmaßnahmen können grundsätzlich nicht geändert werden. Das gilt mit zwei Ausnahmen: Kommt der Jugendliche einer erteilten Weisung *schuldhaft* nicht nach, so kann das Gericht die Heimerziehung anordnen. Das gleiche gilt, wenn die Eltern oder anderen Verwandten die gemäß § 12 JGG übernommenen besonderen Verpflichtungen zur Erziehung des Jugendlichen nicht erfüllen (§ 16 JGG).<sup>11</sup>

## II. Das System der Erziehungsmaßnahmen

Das Jugendgericht kann gemäß § 9 JGG verschiedene Erziehungsmaßnahmen aussprechen, und zwar die Verwarnung, die Erteilung von Weisungen, die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten, die Schutzaufsicht und die Heimerziehung. Die Aufzählung der genannten Erziehungsmaßnahmen ist erschöpfend (*numerus clausus*); andere Erziehungsmaßnahmen können nicht angeordnet werden.